

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
Vierteljahrspreis 1 Mark 20 Pfennige aus schließlich Boten- und Postgebühren.
Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Boten, sowie allen Postanstalten angenommen.

Wochenblatt für Zschopau und Umgegend.



Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 92.

Sonnabend, den 6. August 1910.

78. Jahrgang.

Anmeldung von Wasserbenützungen zur Eintragung in die Wasserbücher.

Nach § 51 des Wassergesetzes vom 12. März 1910 (Gesetz- und Verordnungsbuch Seite 227) haben diejenigen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1910 ein fließendes Gewässer im Bezirk der Amtshauptmannschaft Flöha mit Einfüll der Städte Frankenberg, Oederan und Zschopau in einer Weise benützen, zu der es noch den Vorschriften des Wassergesetzes der behördlichen Erlaubnis bedarf, dies zur Eintragung in das Wasserbuch anzugeben und das tatsächliche Bestehen der Benützung, soweit es der Behörde nicht schon bekannt ist, durch Zeugnisse der Ortsbehörde oder in anderer Weise glaubhaft zu machen.

Zu welchen Wasserbenützungen es der behördlichen Erlaubnis bedarf, ist aus den nachstehenden unter ① abgedruckten §§ 23, 40 und 42 des Wassergesetzes zu ersehen. Anzuzeigen sind danach nicht nur Ableitungen in den Wasserlauf (z. B. Schleusen) oder Ableitungen von Wasser (Wasserleitungen u. s. w.), sondern auch besondere Vorrichtungen am fließenden Gewässer oder seinem Bett, wie Stauanlagen, Brücken, Stege und Uferbefestigungen aller Art (Dämme, Böschungen, Ufermauern, Pfasterungen des Flussbettes).

Die Anzeigen sind von den Beteiligten im eigenen Interesse **halbmöglichst** und zur Vermeidung von Bestrafung gemäß § 166 Besser 4 des Wassergesetzes bis spätestens zum 31. Dezember 1911 zu erstatten.

Zur Erleichterung der Anmeldung sind Formulare hergestellt worden, die bei den Ortsbehörden zu entnehmen sind und deren Benützung im Interesse einer glatten Ablaufwicklung der behördlichen Geschäfte dringend empfohlen wird.

Die Anmeldungen sind bei den Ortsbehörden einzureichen.

Im übrigen sind die Herren Gemeindevorstände angewiesen, den Anmeldepflichtigen bei Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen tunlichst zur Hand zu gehen.

Zschopau, am 4. August 1910.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

①

§ 23. Der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde bedarf es:

- zur unmittelbaren oder mittelbaren Einführung von Stoffen in ein fließendes Gewässer, die den Gemeingebräuch beeinträchtigen oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen.
- zur wesentlichen Änderung des Bettes oder der Ufer eines fließenden Gewässers,
- zur Errichtung von Stauanlagen zu Wassertriebecken wie zu Änderungen an solchen Anlagen in einem fließenden Gewässer, wenn die Änderung auf den Verbrauch des Wassers, die Wassermenge, die Art des Verbrauches, das Gefälle oder die Höhe des Oberwassers von Einfüll ist, sowie — auch ohne diese Voraussetzungen — zu jeder Änderung oder Auswechselung von Hauptteilen bestehender Stau- und Triebwerksanlagen,
- zu solchen der Ent- und Bewässerung dienenden Veranstaltungen, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen können,
- zu sonstigen Anlagen oder Vorrichtungen, die eine für Andere schädliche Stauung, Überschwemmung oder Versumpfung verursachen, die für fremde Grundstücke oder Anlagen, insbesondere auch das Bett und die Ufer schädlich sind oder zum Nachteil Anderer eine willkürlich ungleichmäßige Ausnutzung des Wassers bewirken oder das

nicht verbrauchte Wasser erst unterhalb der Grundstücke des Benutzers und des mit weiterer Fortleitung einverstanden Unterlieger dem Gewässer wieder zuführen, 6. zur dauernden Ableitung von Wasser aus einem fließenden Gewässer in solchem Umfang, daß dadurch die Wassermenge in letzterem erheblich gemindert wird,

7. zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen, insbesondere Brücken oder Stegen, die in dauernder baulicher Verbindung mit dem Bett oder den Ufern eines fließenden Gewässers stehen und die Ablaufverhältnisse zum Nachteil Anderer beeinflussen, insbesondere bei Hochwasser Gefahr erzeugen.

§ 40. Bei den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Wässern bedarf es der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde:

- wenn die Wassermenge in einem fließenden Gewässer dadurch dauernd gemindert oder anderen Grundstücken dadurch Wasser entzogen wird, daß entweder a) solches Wasser zur Versorgung einer Gemeinde mit Wasser oder zu dem Betrieb eines Unternehmens abgeleitet werden soll, das sich nicht auf dem Grundstück des nach § 4 Absatz 1 oder 2 Berechtigten oder dem damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Besitztum dieses Berechtigten befindet, oder b) eine schon vorhandene Ableitung zu einem der unter a bezeichneten Zwecke häufig erst benutzt werden soll,

2. wenn Stoffe eingeführt werden sollen, wodurch der Gemeingebräuch oder besondere Benützungen eines fließenden Gewässers oder die Benützung einer Wasserleitung oder eines Brunnens beeinträchtigt werden, oder wenn Maßnahmen getroffen werden sollen, die eine solche Einführung zu Folge haben können.

Der Erlaubnis bedarf es nicht für solche Wasserversorgungsanlagen, bei denen der Unternehmer bis zum 31. Dezember 1907 ein Grundstück zur Gewinnung des Wassers oder ein Recht auf Ableitung bereits erworben und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Ausführung der Anlage begonnen hat.

§ 42. Bildet ein fließendes Gewässer, das nicht unter § 1 Absatz 2 fällt, den Zufluss oder Abfluß eines Teiches, so finden die Vorschriften der §§ 23 bis 39 dann Anwendung, wenn durch Benützung des Teiches auf das fließende Gewässer in einer nach § 23 der behördlichen Erlaubnis bedürftenden Weise eingewirkt wird.

Diese Vorschriften stehen der Wiederauffüllung eines abgeschlagenen oder sonst entleerten Teiches nicht entgegen.

Bei dem Abschlagen eines Teiches, bei dem Ablassen von Wasser und bei der Wiederauffüllung eines Teiches ist nach Möglichkeit auf Schonung der Ufer des fließenden Gewässers und auf die Bedürfnisse der Benützungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die Verwaltungsbehörde kann hierüber auf Antrag eines Beteiligten oder, wenn das Gemeinwohl berührt wird, von Amts wegen besondere Vorschriften treffen.

Versteigerung.

Montag, den 8. August 1910, vorm. 10 Uhr sollen im hiesigen gerichtlichen Versteigerungskloster (Schlosshof) verschiedene Pfänder gegen sofortige Barzahlung versteigert werden, als:

Tabakspfeifen, Zigarrenspitzen, Tonpfeifen, Zigarren, Zigaretten, Wein, Wäschekleinen, Markttaischen, Del. und Essigflaschen, Teller, Töpfe, Bierseidel, Sparbüchsen, Spazierstäcke u. v. m.

Zschopau, am 5. August 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Zur Reichstags-Ersatzwahl.

Der Kandidat der Reformer Herr Kurt Gräfische hält täglich Wahlversammlungen ab. Er sprach am 30. Juli in Deutsch-Neudorf, am 31. in Heidersdorf und Pfefferoda, am 1. August in Krumhermsdorf, am 2. in Zschopau. Da die beiden Gegenkandidaten die Reichsfinanzreform in den Vordergrund stellen, erwartet sie jetzt auch Herr Gräfische ausführlich. In überzeugender Art weist er die Notwendigkeit der Ordnung unserer Reichsfinanzen nach und erkennt die Notwendigkeit einer Revision in volksfreundlichem Sinne durchaus an. Auf wirtschaftlichem Gebiet fordert er gleichmäßige Förderung aller Stände, nicht Bevorzugung eines einzelnen auf Kosten der übrigen. In Zschopau nahm in der freien Aussprache Herr Richter aus Lengenfeld das Wort. Er erklärte, der nationalliberalen Partei anzugehören und bei der letzten Landtagswahl nationalliberaler Vertretermann für Lengenfeld gewesen zu sein. Es sei für ihn und seine Freunde schwer gewesen, bei der gegenwärtigen Wahlstellung zu nehmen, aber der Freisinn, der kürzlich der Sozialdemokratie zwei nationale Mandate ausgesetzt habe, könne für einen vaterländisch gesinnten Mann nicht mehr in Frage kommen. Da habe es nur eine Wahl gegeben, den Schritt nach rechts. Wenn er und seine Freunde dies anfangs nur zägernd getan hätten, so stünden sie jetzt mit Stolz und Freude für Herrn Gräfische ein, der sich als weitblickender Mann von gründlicher Kenntnis unserer politischen und wirtschaftlichen Dinge gezeigt und bewiesen habe, daß er sich und seine Ansichten durchzusetzen verstehe. Nach meiner Meinung, so führte Herr Richter aus, könne kein ehrliebender Nationalliberaler für den Freisinnigen, Herrn Brodau, mehr

eintreten, nachdem die freisinnigen Vereine in der Lauterbach abgeordneten Brodau, betreffen. Demgegenüber sei festgestellt, daß die sämtlichen Wahlkosten von sächsischen Parteigenossen und von der Parteileitung der Fortschrittlichen Volkspartei geleistet worden sind. Die Insinuation, daß Herrn Brodau bestimmte Verpflichtungen auferlegt worden seien, um die nötigen Wahlgelder zu erhalten, verdient hierbei ganz besonders zurückgewiesen zu werden. Der fortgeschrittliche Kandidat wird in jedem, wie auch immer gearteten Falle niemals andere Verpflichtungen eingehen, als die sich aus den Grundzügen des Parteidoktrins von selbst ergeben."

Im Reichstagswahlkreis Zschopau-Marienberg treibt die Fortschrittliche Volkspartei eine sehr umfassende und sehr kostspielige Agitation. In der sozialdemokratischen "Chemnitzer Volksstimme" fragt daher ein gut unterrichteter ehemaliger Fortschrittler, woher die Partei dafür das Geld bekomme und wer die enormen Kosten ihrer Agitation bezahle. Er beantwortet diese Frage dann selbst dadurch, daß er das Gericht wiedergibt, der Hansa und habe für diese Reichstagswahl erhebliche Geldmittel bewilligt.

Die "Lip. Kor." schreibt: "Zur Reichstagsersatzwahl in Zschopau-Marienberg macht die sozialdemokratische "Chemnitzer Volksstimme" und ihr nach die "Leipziger Volkszeitung" phantastische Mitteilungen über angebliche Gespräche fortgeschrittlicher Vertretermänner, die die Kostendekoration für die Kandidatur des fortgeschrittenen Kandidaten des Landtags-

abgeordneten Brodau, betreffen. Demgegenüber sei festgestellt, daß die sämtlichen Wahlkosten von sächsischen Parteigenossen und von der Parteileitung der Fortschrittlichen Volkspartei geleistet worden sind. Die Insinuation, daß Herrn Brodau bestimmte Verpflichtungen auferlegt worden seien, um die nötigen Wahlgelder zu erhalten, verdient hierbei ganz besonders zurückgewiesen zu werden. Der fortgeschrittliche Kandidat wird in jedem, wie auch immer gearteten Falle niemals andere Verpflichtungen eingehen, als die sich aus den Grundzügen des Parteidoktrins von selbst ergeben."

Weitere Wählerversammlungen der rechtsstehenden Parteien finden statt: Sonnabend, den 6. August in Sayda, am gleichen Tage nachmittags in Lauterbach und abends in Marienberg. Sonntag, den 7. August, nachmittags in Falkenbach, abends in Blumenau. Montag, den 8. August in Wolkstein. Redner in allen diesen

Inserate werden mit 10 Pfennigen für die 4-spaltige Korpusseite berechnet und bis mittags 12 Uhr des Tages des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.
Für Nachweis und Offerten-Klausur 10 Pfennige Extragebühr.
Gesetzspr.-Anschluß Nr. 12.